

Zusammenfassung

Bei der Durchsicht der Vereinbarungen könnte man den Eindruck gewinnen, dass nur der Besuch von Liechtensteinerinnen und Liechtensteinern in Bildungseinrichtungen in der Schweiz im Allgemeinen und im Kanton St. Gallen im Besonderen geregelt ist. Dies ist einerseits darauf zurückzuführen, dass alle gemeinsamen Institutionen in der Schweiz liegen. Andererseits ist der Besuch von Bildungseinrichtungen in Liechtenstein durch die allgemeinen interkantonalen Vereinbarungen geregelt. Diese Regelungen ermöglichen nicht nur St. Gallerinnen und St. Gallern, sondern allen Einwohnerinnen und Einwohnern der Schweiz den Besuch dieser Institutionen.

Wenn man die lange Liste der Vereinbarungen im Bildungsbereich, an denen das Fürstentum Liechtenstein und der Kanton St. Gallen beteiligt sind, sieht, und wenn man dazu noch die vielen «ausserrechtlichen» Gelegenheiten der Zusammenarbeit berücksichtigt, stellt man fest, dass das Rheintal beidseits der Grenzen fast ein einheitlicher Bildungsraum ist.

Wer während längerer Zeit die Zusammenarbeit zwischen schweizerischen Kantonen und dem Fürstentum Liechtenstein verfolgt hat, stellt fest, dass zwar das Fürstentum von vielen Leistungen der Kantone profitiert, dass die Regierung von Liechtenstein aber immer bereit war, die Leistungen angemessen finanziell abzugelten. Es wäre wünschenswert, wenn die gleiche Bereitschaft auch bei allen Kantonen bestehen würde. In der innerschweizerischen Zusammenarbeit ist die Versuchung auf Seiten der von zentralörtlichen Leistungen profitierenden Kantone trotz neuem Finanzausgleich, immer noch gross, möglichst günstig zu diesen Leistungen zu kommen. Dabei beruft man sich oft darauf, dass auf Seiten grösserer Kantone ja lediglich Grenzkosten anfallen.